

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Yvonne Ploetz, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Vertrauensschutz bei Rentenleistungen für alle aus der DDR Geflüchteten, Abgeschobenen und Ausgereisten gewähren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für diejenigen, die aus der damaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet oder von den Behörden abgeschoben oder anderweitig ausgereist waren, gab es vor der Einheit Deutschlands eine klare rentenrechtliche Situation. Das in der DDR gelebte Leben wurde für die Rente so bewertet, als wäre die berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland absolviert worden. Die Anwartschaften wurden nach dem Fremdrentenrecht nachträglich auf dem jeweilig persönlichen Rentenkonto gutgeschrieben.

Mit dem Rentenüberleitungsgesetz vom 25. Juli 1991, das die DDR-Ansprüche der Alterssicherung derjenigen, die in der DDR geblieben waren, überleitete, wurden diese Regelungen – von vielen (auch im politischen Raum) unbemerkt – lediglich bis 31. Dezember 1995 unter Bestandsschutz gestellt. Es deutete sich folglich an, dass sich ab 1996 etwas ändern könnte. Mit dem Rentenüberleitungsergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 wurde dann der Bestandsschutz auf die Geburtsjahrgänge vor 1937 begrenzt.

Diejenigen, die vor 1989 nach persönlichem Bruch mit dem DDR-System, nach Diskriminierungen, Schikanen und teilweise Gefängnisaufenthalten in die Bundesrepublik Deutschland gekommen waren, ahnten überwiegend nichts von diesen Veränderungen, da sie eine Rentenauskunft nach Fremdrentenrecht in den Händen hielten. Erst seit die Jahrgänge ab 1937 in Rente gehen oder zur Kontenklärung aufgerufen werden, wird ihnen der Vertrauensbruch deutlich. Das ist nicht hinnehmbar, zumal es dadurch bei den meisten dieser Personengruppe zu geringeren Rentenzahlbeträgen kommt. Der Vertrauensschutz muss wieder hergestellt und gewährleistet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich eine Gesetzesänderung vorzulegen, die den Vertrauensschutz gewährleistet, indem all diejenigen, die nach 1936 geboren sind und bis zum Tag des Mauerfalls, dem 9. November 1989, die DDR verlassen haben, für ihre

DDR-Erwerbsbiografie wieder rentenrechtliche Ansprüche gemäß dem damals gültigen Fremdrentengesetz (FRG) zuerkannt bekommen.

Berlin, den 13. Mai 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zahlreiche Petitionen zeugen von der Empörung über den Vertrauensbruch gegenüber Personen, die die DDR vor dem Mauerfall unter widrigen Bedingungen verlassen haben. Es ist beschämend, gerade bei dieser Personengruppe den Vertrauensschutz aufzuheben. So empfinden es auch die Betroffenen als zutiefst demütigend, nach dem vollzogenen Bruch in ihrem Leben im Zusammenhang mit ihrer Altersversorgung nachträglich de facto wieder zu DDR-Bürgern gemacht zu werden.

Es ist notwendig, die von der Politik der Bundesrepublik Deutschland (alt) gegenüber übertrittswilligen DDR-Bürgerinnen und -Bürgern gegebenen und seinerzeit von den verantwortlichen Stellen umgesetzten Versprechen einzuhalten und das Fremdrentenrecht wieder anzuwenden. Dabei sollen diejenigen Konditionen des Fremdrentengesetzes gelten, die bei den vor 1937 Geborenen angewandt werden. Mit Hilfe von Tabellen wird dadurch – abhängig von Qualifikation, ausgeübter Tätigkeit und Branche – ein fiktiver Verdienst ermittelt, der unterstellt, dass das in der DDR absolvierte Erwerbsleben unter bundesrepublikanischen Verhältnissen stattgefunden hat. Späterer Fassungen des Fremdrentengesetzes minimieren die Ansprüche durch eine Kürzung auf 60 Prozent und eine Begrenzung der Entgeltpunkte auf 25 bzw. auf 40 bei Verheirateten.

Der Deutsche Bundestag folgte einstimmig ähnlichen Überlegungen hinsichtlich der Situation der Betroffenen, als er am 28. Juni 2012 einem Votum des Petitionsausschusses in dieser Sache zustimmte und die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwies sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gab (Bundestagsdrucksache 17/10137). In der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zur Petition 3-16-11-8222-015348 war festgestellt worden: „Es bleibt aber offen, ob die durch das RÜG erfolgte Ablösung des FRG für Übersiedler im Sinne eines für seine Versicherten verlässlichen Rentenversicherungssystems zielführend war. Auch wird ein überschaubarer Personenkreis neben den für alle Versicherten in den letzten Jahren eingeführten Einschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders getroffen.“

Beispielgebend für die Einhaltung des Vertrauensschutzes ist das deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975. Dieses gewährt u. a. deutschstämmigen Aussiedlerinnen und Aussiedlern, die vor 1991 aus Polen nach Deutschland übersiedelt sind, den Vertrauensschutz für die Anwendung des günstigeren Fremdrentenrechts.

Bei den vor 1937 Geborenen soll für den Vertrauensschutz der Stichtag 18. Mai 1990 nach § 259a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblich bleiben. Bei den nach 1936 Geborenen wurde als neuer Stichtag der 9. November 1989 gewählt, um so den Vertrauensschutz für diejenigen zu wahren, die beim Verlassen der DDR nicht mit der Wiedervereinigung rechnen konnten.

Häufig wird bei der Bearbeitung der Petitionen argumentiert, dass sich die Anwendung des FRG auch ungünstiger auf die Rentenzahlbeträge auswirken kann als die Berechnung der DDR-Erwerbsbiografie nach den Vorschriften des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG). Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, sollte auf Antrag eine Vergleichsberechnung möglich sein und ein Wahlrecht eingeräumt werden.

